

---

## S 6 AL 112/17

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	18.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitslosengeld
	Verfügbarkeit
	Bemessung
	Herabbemessung bei eingeschränkter Verfügbarkeit
Leitsätze	-
Normenkette	SGB III <a href="#">§ 151 Abs. 1</a>
	SGB III <a href="#">§ 151 Abs. 5</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AL 112/17
Datum	09.03.2021

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 AL 25/21
Datum	11.05.2022

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

**Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 9. März 2021 aufgehoben und die Klage abgewiesen.**

Â

**Außergerichtliche Kosten sind im gesamten Verfahren nicht zu erstatten.**

Â

---

## Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

### Tatbestand

Â

Â

Die 1978 geborene vietnamesische KlÃ¤gerin hat mit ihrem Ehemann, der als Ãnderungsschneider selbststÃ¤ndig tÃ¤tig ist, drei â in den Jahren 2004, 2011 und 2012Â geborene Kinder. Sie stand vom 13. Januar 2015 bis 12. Januar 2017 in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis als ZimmermÃ¤dchen im Hotel GÃ B. Die vereinbarte regelmÃ¤Ãige Arbeitszeit betrug zunÃ¤chst 30 Stunden pro Woche und erhÃ¶hte sich ab 1. Juli 2015 auf 40 Stunden pro Woche.

Â

Am 3. November 2016 meldete sich die KlÃ¤gerin bei der Beklagten arbeitsuchend und gab als gewÃ¼nschte Arbeitszeit âTeilzeit 20 Stunden pro Wocheâ an. Am 12.Â JanuarÂ 2017 meldete sie sich mit Wirkung vom 14. Januar 2017 bei der Beklagten arbeitslos und beantragte mit dem von ihr unter dem 17.Â JanuarÂ 2017 unterschriebenen Antrag die Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg). Im Antragsformular gab sie unter Ziffer 2e eine zeitliche EinschrÃ¤nkung wegen Kinderbetreuung an und vermerkte unter Ziffer 2g als mÃ¶gliche Arbeitszeit hÃ¶chstens 20 Stunden pro Woche.

Â

Die Beklagte bewilligte der KlÃ¤gerin unter Zuordnung zur Lohnsteuer Klasse V u.a. fÃ¼r die Zeit vom 1. Februar 2017 bis 18. Januar 2018 zunÃ¤chst vorlÃ¤ufig (Bescheide vom 8.Â FebruarÂ 2017 und 24. Februar 2017) und sodann endgÃ¼ltig (Bescheid vom 28.Â Februar 2017) Alg in HÃ¶he von (iHv) tÃ¤glich 14,70 â nach einem Bemessungsentgelt iHv tÃ¤glich 32,04 â. Der Bescheid vom 8. Februar 2017 enthielt folgenden Hinweis:

Â

âSie wollen nicht mehr die im Bemessungszeitraum angefallenen durchschnittlichen Arbeitsstunden leisten. Das Bemessungsentgelt vermindert sich daher entsprechend dem VerhÃ¤ltnis der Ihnen aktuell mÃ¶glichen wÃ¶chentlichen Arbeitsstunden (20,00 Stunden) zu den frÃ¼her geleisteten (40,00 Stunden).â

Â

Im Rahmen einer Vorsprache bei der Beklagten am 27. Februar 2017 schlug die Arbeitsvermittlerin (AV) der KlÃ¤gerin vor, sie kÃ¼nftig wegen eines erhÃ¶hten

---

Integrationsbedarfs durch das Team INGA intensiver betreuen zu lassen. Zu diesem Gespräch wurde im elektronisch geführten Vermittlungs- und Beratungsinformationssystem der Beklagten (VerBIS) u.a. Folgendes eingetragen:

Ä

Frau T. stellt sich der AV in TZ 20 Wochenstunden im AZR ca. 10.00 bis 15.00 Uhr (wegen 3 Kindern) als Helferin/Küche im TPB 20 km zur Verfügung. Frau T. ist auch offen für andere Tätigkeiten, würde z.B. auch als Kosmetikerin arbeiten wollen (Nageldesign, Wimpernstyling), eine entsprechende Quali. liegt nicht vor, aufgrund des eingeschränkten AZR u. üblichen AZ im Bereich Kosmetik Förderung in diesem Bereich nur bei konkreter Einstelloption in Aussicht gestellt.

Ä

Mit Änderungsbescheid vom 7. April 2017 bewilligte die Beklagte der Klägerin endgültig Alg für 360 Tage und setzte unter Zuordnung der Klägerin zur Lohnsteuerklasse III für die Zeit vom 27. Januar 2017 bis 18. Januar 2018 nach einem Bemessungsentgelt iHv. tgl. 32,04 € sowie einem Leistungsentgelt iHv. tgl. 25,31 € Leistungsbeträge iHv. 16,96 € tgl. fest. Der hiergegen erhobene Widerspruch der Klägerin, mit dem sie anwaltlich vertreten vortrug, sie könne die Berechnung der Beklagten nicht nachvollziehen, wurde mit Widerspruchsbescheid vom 26. April 2017 zurückgewiesen. Die Klägerin habe im Bemessungszeitraum vom 1. Februar 2016 bis 31. Dezember 2016 ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt iHv. 21.017,14 € erzielt, woraus sich ein durchschnittliches tgl. Entgelt (Bemessungsentgelt) iHv. 64,08 € ergebe. Das Bemessungsentgelt vermindere sich indes nach § 151 Abs. 5 Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung (SGB III) auf tgl. 32,04 €, weil die Klägerin ihre Arbeitsbereitschaft wegen der Betreuung ihrer Kinder auf wä. 20 Stunden eingeschränkt habe. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Abzüge errechne sich ein Leistungsentgelt iHv. von 25,31 €. Nach [§ 149 SGB III](#) sei bei ihr ein erhöhter Leistungssatz von 67 % zu berücksichtigen, sodass das Alg tgl. 16,96 € betrage.

Ä

Am 5. Mai 2017 sprach die Klägerin, die am 19. April 2017 in die Rundumbetreuung INGA (= Interne ganzheitliche Integrationsberatung) der Beklagten übernommen worden war, bei der Beklagten zur Standortbestimmung vor. Zu diesem Gespräch wurde im VerBIS von ihrer Integrationsberaterin (IB) u.a. Folgendes vermerkt:

Auch fragt sie IB, warum sie nicht mehr AlgI erhält, da sie VZ tätig war: IB sichtet Profil und die Erklärung, nur TZ 20 h wä. Arbeit zu suchen ist Ursache für das geringe AlgI. Diesen Umstand habe ihr niemand verständlich erklärt. Auf Nachfrage IB erklärt sie, wegen Kinderbetreuung/Lernen nur TZ-Tätigkeiten suchen zu können.

---

Â

Vom 9. Mai 2017 bis 21. Mai 2017 war die KlÃ¤gerin arbeitsunfÃ¤hig erkrankt. Im VerBIS- Vermerk der IB vom 19. Juni 2017 heiÃt es zur Vorsprache an diesem Tag:

Â

âKundin legt auf Nachfrage IB dar, dass es ihr gesundheitlich besser gehe, aber die LeistungsfÃ¤higkeit noch nicht wieder hergestellt ist; hinzu kommt, dass Ehemann aktuell ebenfalls gesundh. eingeschrÃ¤nkt ist und in seiner selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit pausiert/nur zeitlich begrenzt arbeitet; Kundin lernt weiterhin nachts (n.e.A. nach Mitternacht, wenn familiÃ¤r keine Verpflichtungen bestehen) Deutsch und Recht fÃ¼r den Erwerb des FÃ¼hrerscheinsâ.IB unterstÃ¼tzt die positive Entwicklung der Kundin in Zuversicht und Hoffnungâ;Deutschkenntnisse scheinen merklich verbessert; Satzverbindungen bereiten weiter groÃe MÃ¼heâ.

Â

Â

Mit Bescheid vom 27.Â JuliÂ 2017 bewilligte das Jobcenter T der KlÃ¤gerin ergÃ¤nzend Arbeitslosengeld II fÃ¼r die Zeit vom 1.Â MaiÂ 2017 bis 31.Â OktoberÂ 2017. Am 7.Â SeptemberÂ 2017 sprach die KlÃ¤gerin bei der Beklagten erneut vor. Dem hierzu gefertigten VerBIS-Vermerk vom selben Tag ist u.a. Folgendes zu entnehmen:

âDie Integrationsberaterin hat der Kundin in einfachen und verstÃ¤ndlichen Worten die Sachlage erlÃ¤utert und konkret gefragt, ob sie die VerfÃ¼gbarkeit fÃ¼r den allgemeinen Arbeitsmarkt in der wÃ¶chentlichen Arbeitszeit erhÃ¶hen mÃ¶chte.

Die Kundin erklÃ¤rte, dass sowohl die Kinderbetreuung als auch die UnterstÃ¼tzung des Ehemannes sehr wichtig sind.

Unter BerÃ¼cksichtigung der Kinderbetreuungszeiten ist die VerfÃ¼gbarkeit tgl. von 10 â 14 Uhr gegeben. Das entspricht den Grundlagen des aktuellen Arbeitslosengeld I-Bezuges.

Sie erklÃ¤rt ebenfalls Bedarfe zur SprachfÃ¶rderung Deutsch und damit zusammenhÃ¤ngend tgl. Lernzeiten. FÃ¼r den FS-Erwerb lernt sie weiterhin und sobald die Deutschkenntnisse und die theoretischen Kenntnisse zum FS verbessert sind, kann sie sich dem Arbeitsmarkt auch in erhÃ¶hter Stundenzahl zur VerfÃ¼gung stellen. Vorerst bleibt sie bei VerfÃ¼gbarkeit von wÃ¶chentlich 20 h.â

Â

---

Am 10. November 2017 sprach die Klägerin erneut bei der Beklagten vor und gab an, durch Belastungen in der Familie (3 Kinder, 2 davon Kita) sowie durch Lernen (Deutsch/Fahrschule) beeinträchtigt zu sein. Sie suche unbedingt einen Job, da das Zuhause sein sie zusätzlich beeinträchtige. Sie erhielt einen Vermittlungsvorschlag für eine Teilzeittätigkeit als Küchenhilfe. Bei ihrer Vorsprache am 18. Januar 2018 teilte die Klägerin mit, sie habe die theoretische Prüfung für den Führerschein bestanden und habe sich für Fahrstunden angemeldet. Hierzu merkte die IB im VerBIS-Vermerk an, mit dem Lernen für den Erwerb des Führerscheins seien die Sprachkenntnisse deutlich besser geworden. Die hohen Anforderungen/Erwartungen durch die Familie und die Sprachbarriere bei Behördenkontakten hätten die Klägerin zweitweise überdurchschnittlich belastet. Am 22. März 2018 nahm die Klägerin eine Beschäftigung im Umfang von 180 Monatsstunden bei der sog. "Sushi-Bars" betreibenden E GmbH auf.

Mit ihrer bereits am 26. Mai 2017 erhobenen Klage hat die Klägerin vortragen lassen: Sie sei aus einer Vollzeitbeschäftigung gekommen und habe auch nach der Arbeitslosigkeit weiterhin in einer Vollzeitbeschäftigung gearbeitet. Sie sei missverstanden worden. Sie habe bei der Antragstellung lediglich bekundet, auch für eine Halbtagsbeschäftigung zur Verfügung zu stehen, was ihr nichts ausmachen würde, weil sie dann mehr Zeit für die Betreuung ihrer Kinder hätte. Entsprechendes habe sie nochmals am 5. Mai 2017 bei einem Termin bei der Beklagten bekundet. Bei diesem Termin habe die Mitarbeiterin der Beklagten ihr empfohlen, "es bei der Teilzeitjobsuche jetzt zu belassen". Damit sei sie wegen des Lernens und der Betreuung ihrer Kinder grundsätzlich einverstanden gewesen; es sei aber falsch, wenn im Protokoll aufgenommen worden sei, sie könne nur Teilzeittätigkeiten suchen. Die Erklärung der Einschränkung der Verfügbarkeit habe sie so nie abgegeben wollen. Sie werde hilfsweise wegen Erklärungsirrtums angefochten. Hätte sie sich tatsächlich generell ablehnend gegenüber einer Vollzeitbeschäftigung geäußert, dann wäre sie mit Sicherheit darüber belehrt worden, dass [§ 151 Abs. 5 SGB III](#) eine entsprechende Verminderung des Bemessungsentgelts für die Zeit der Einschränkung vorsehe. Ihre Deutschkenntnisse seien begrenzt. Sie könne sich zwar ausdrücken, aber wenn sie den Inhalt nicht verstehe, lächle sie und nicke der Höflichkeit halber. Sie sei nach wie vor bereit, einer Vollzeitbeschäftigung nachzugehen. In Ludwigsfelde wohnten Hunderte Vietnamesen, die sich alle gegenseitig unterstützten. Es sei kein seltener Fall, dass Kinder anderer Familien von vietnamesischen Freunden mitbetreut würden, wenn deren Eltern arbeiten müssten.

Ä

Das Sozialgericht (SG) Potsdam hat die Beklagte mit Urteil vom 9. März 2021 unter Änderung des Änderungsbescheides vom 7. April 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. April 2017 verurteilt, der Klägerin für die Zeit vom 27. Januar 2017 bis 18. Januar 2018 Alg nach einem Bemessungsentgelt von 64,08 € in gesetzlicher Höhe zu gewähren. Zur Begründung ist ausgeführt: Die Klägerin habe Anspruch auf Alg nach einem täglichen

---

Bemessungsentgelt iHv 64,08€ →. Es sei von einer ungeminderten Arbeitsbereitschaft der Klägerin auszugehen. Die Klägerin habe nur sehr mangelhafte Deutschkenntnisse und habe in der mündlichen Verhandlung gestellte Fragen nur mit Hilfe ihrer Bevollmächtigten beantworten können. Zu einer anderen Einschätzung komme das Gericht auch nicht unter Berücksichtigung der VerBIS-Vermerke vom 3. November 2016 und 7. September 2017.

Mit ihrer Berufung wendet sich die Beklagte gegen das Urteil und trägt vor: Die Klägerin habe mehrfach unmissverständlich erklärt, der Arbeitsvermittlung im Umfang von 20 Stunden wünschentlich zur Verfügung zu stehen. Sie lasse sich an den Folgen ihrer Erklärungen festhalten lassen. Ausländische Antragsteller müssten, wenn sie der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig seien, sich über den Inhalt amtlicher Schriftstücke → zu denen auch der Antrag auf Alg gehöre → mit Hilfe eines Dolmetschers Klarheit verschaffen. Insbesondere am 5. Mai 2017 sei sie auch persönlich über die Folgen ihrer Erklärung zum Umfang der Verfügbarkeit aufgeklärt worden. Ein Widerruf beziehungsweise eine Anfechtbarkeit der Erklärung scheide aus.

→

Die Beklagte beantragt,

→

das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 9. März 2021 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

→

Die Klägerin beantragt voraussichtlich,

→

die Berufung zurückzuweisen.

→

Sei verteidigt das angegriffene Urteil und trägt ergänzend vor: Sie habe 2007 oder 2008 einen Deutschkurs auf dem Niveau A1 absolviert. Sie vergleiche ihr Sprachniveau mit demjenigen eines Kindergartenkindes. Sie sei dazu in der Lage, sich im Alltag zu verständigen und die wichtigsten Dinge auch im Berufsalltag zu verstehen. Wenn es allerdings um die rechtlich bedeutenden Fragen und die Auswirkungen einer Frage des Sich-zur-Verfügung-Stellens handle, könne sie das nicht mehr erfassen. Der Mitarbeiterin der Beklagten habe sie dahingehend vertraut, dass sie schon das Richtige ankreuzen werde. Im übrigen hätte es der Mitarbeiterin bekannt sein müssen, dass es in ihrem Kulturkreis unhöflich sei, die Aussagen einer Behördenmitarbeiterin zu hinterfragen.

---

Â

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf deren vorbereitende Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift vom 11. Mai 2022 Bezug genommen. Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakten der Beklagten haben vorgelegen und sind, soweit erforderlich, Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

### **Entscheidungsgründe**

Â

Â

Die zulässige Berufung der Beklagten ist begründet.

Â

Das SG hat der Klage zu Unrecht stattgegeben. Der streitgegenständliche Änderungsbescheid vom 7. April 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. April 2017 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf höheres Alg als es ihr bewilligt worden war.

Â

Die Klägerin kann für den streitgegenständlichen Zeitraum vom 17. Januar 2017 bis zum 18. Januar 2018 Alg (dem Grunde nach) beanspruchen. Anspruch auf Alg bei Arbeitslosigkeit hat nach [Â§ 137 Abs. 1 SGB III](#), wer 1. arbeitslos ist, 2. sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und 3. die Anwartschaftszeit erfüllt hat.

Â

Diese Voraussetzungen hat die Klägerin erfüllt. Sie war im streitgegenständlichen Zeitraum arbeitslos i.S.v. [Â§ 137 Abs. 1 Nr. 1](#) iVm [Â§ 138 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB III](#), weil sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stand, sich bemühte, diese Beschäftigungslosigkeit zu beenden und den Vermittlungsbemühungen der Beklagten zur Verfügung stand. Letzteres ist im Hinblick auf [Â§ 138 Abs. 5 SGB III](#) zu bejahen, weil die Klägerin eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben konnte und durfte ([Â§ 138 Abs. 5 Nr. 1 SGB III](#)), Vorschlägen der Beklagten zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah gemäß [Â§ 138 Abs. 5 Nr. 2 SGB III](#) Folge leisten konnte, bereit war, nach Nr. 3 dieser Vorschrift jede Beschäftigung im Sinne der Nummer 1 anzunehmen und auszuüben und i.S.v. Nr. 4 der Vorschrift an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen.

---

Â

Sie hatte sich ferner entsprechend [Â§ 141 SGB III](#) am 12.Â JanuarÂ 2017 mit Wirkung zum 14.Â JanuarÂ 2017 arbeitslos gemeldet. AuÃ¼erdem hat sie die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt, weil sie aufgrund ihrer TÃ¤tigkeit als ZimmermÃ¤dchen innerhalb der vom 14.Â JanuarÂ 2015 bis zum 13.Â JanuarÂ 2017 wÃ¤hrenden Rahmenfrist mindestens zwÃ¶lf Monate, d.h. mindestens 360 Kalendertage ([Â§ 339 Satz 2 SGB III](#)), in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis stand ([Â§ 142 Abs. 1 Satz 1](#) , [Â§ 143 Abs. 1 SGB III](#) in der vom 1. April 2012 bis zum 31. Dezember 2019 geltenden, hier maÃ¼geblichen Fassung).

Â

Die Beklagte hat auch die HÃ¶he des Alg rechtmÃ¤Ã¼ig festgesetzt. Das Alg betrÃ¤gt nach [Â§ 149 Nr. 1 SGB III](#) u.a. fÃ¼r Arbeitslose, die â¼ wie die KlÃ¤gerinÂ â¼ mindestens ein Kind im Sinne des [Â§ 32 Absatz 1](#), 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes haben, 67 Prozent (erhÃ¶hter Leistungssatz) des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelt), das sich aus dem Bruttoentgelt ergibt, das die Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat (Bemessungsentgelt).

Â

Bemessungsentgelt ist gemÃ¤Ã¼ [Â§ 151 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) das durchschnittlich auf den Tag entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das die Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat. Der Bemessungszeitraum umfasst die beim Ausscheiden aus dem jeweiligen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis abgerechneten EntgeltabrechnungszeitrÃ¤ume der versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungen im Bemessungsrahmen. Der Bemessungsrahmen umfasst ein Jahr; er endet mit dem letzten Tag des letzten VersicherungspflichtverhÃ¤ltnisses vor der Entstehung des Anspruchs ([Â§ 150 Abs. 1 SÃ¤tze 1 und 2 SGB III](#)).

Â

Zutreffend hat die Beklagte das Arbeitsentgelt iHv 21.017,14 â¼, das die KlÃ¤gerin innerhalb des vom 13. Januar 2016 bis 12. Januar 2017 reichenden Bemessungsrahmens in den abgerechneten ZeitrÃ¤umen von Februar 2016 bis Dezember 2016 erzielt hat, zugrunde gelegt und mittels Division durch die darin enthaltenen 328 Kalendertage auf der Grundlage des [Â§ 151 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) ein tÃ¤gliches Bemessungsentgelt von 64,08 â¼ errechnet. Nach [Â§ 151 Abs. 5 Satz 1 SGB III](#) ist, wenn die Arbeitslose nicht mehr bereit oder in der Lage ist, die im Bemessungszeitraum durchschnittlich auf die Woche entfallende Zahl von Arbeitsstunden zu leisten, das Bemessungsentgelt fÃ¼r die Zeit der EinschrÃ¤nkung entsprechend dem VerhÃ¤ltnis der Zahl der durchschnittlichen regelmÃ¤Ã¼igen wÃ¶chentlichen Arbeitsstunden, die die Arbeitslose kÃ¼nftig leisten will oder kann, zu der Zahl der durchschnittlich auf die Woche entfallenden Arbeitsstunden im Bemessungszeitraum zu vermindern. Dabei trÃ¤gt der LeistungstrÃ¤ger die objektive Beweislast fÃ¼r die Behauptung, dass die tatsÃ¤chlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Minderung des Bemessungsentgelts

---

nach [Â§ 151 Abs. 5 SGB III](#) gegeben sind (vgl. Brackelmann in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 2. Aufl., [Â§ 151 SGB III](#) , Rn.37).

Â

Die Voraussetzungen fÃ¼r eine solche Herabbemessung des Bemessungsentgelts liegen vor. Die KlÃ¤gerin hat zwar im Klageverfahren Ã¼ber ihren damaligen ProzessbevollmÃ¡chtigten vortragen lassen, sie habe bei der Antragstellung keineswegs ihre Arbeitsbereitschaft eingeschrÃ¡nkt, sondern lediglich bekundet, auch fÃ¼r eine HalbtagsbeschÃ¡ftigung zur VerfÃ¼gung zu stehen. Zutreffend weist die Beklagte indes darauf hin, dass sich aus den Angaben in dem von der KlÃ¤gerin unterschriebenen Antrag auf Alg vom 17. Januar 2017 unmissverstÃ¡ndlich ergibt, dass die KlÃ¤gerin wegen âKinderbetreuungâ hÃ¶chstens 20 Stunden pro Woche zu arbeiten bereit war. Bei dieser ErklÃ¤rung handelt es sich entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin nicht um eine âgegebenenfalls anfechtbareâ WillenserklÃ¤rung, sondern um eine ErklÃ¤rung Ã¼ber das Vorliegen einer (subjektiven) Tatsache als Voraussetzung der VerfÃ¼gbarkeit, welche es auf der Grundlage der objektiven UmstÃ¡nde zu objektivieren gilt (vgl. BayLSG, Urteil vom 30. September 2015 â [L 10 AL 278/14](#) -, juris Rn. 16). Diese ErklÃ¤rung im Formblattantrag vermag zwar keine Tatbestandswirkung mit der Folge entfalten, dass sie der KlÃ¤gerin ohne weiteres leistungsbegrenzend entgegengehalten werden kÃ¶nnte, ihr ist aber zumindest eine indizielle Wirkung fÃ¼r das Vorliegen einer Einschränkung der Arbeitsbereitschaft beizumessen. Vorliegend lassen auch die tatsÃ¡chlichen UmstÃ¡nde nicht den Schluss zu, dass die KlÃ¤gerin entgegen ihrer ErklÃ¤rung im Antrag auf Alg zu irgendeinem Zeitpunkt wÃ¡hrend ihres Alg-Bezugs â an der Herabbemessung kann nicht mehr festgehalten werden, sobald die Arbeitslose wieder bereit ist, die im Bemessungszeitraum durchschnittlich auf die Woche entfallene Zahl von Arbeitsstunden zu leisten (vgl. Gagel/Rolfs, 84. EL Dezember 2021, SGB III [Â§ 151](#) Rn. 39)â ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer mehr als hÃ¶chstens 20 Wochenstunden umfassenden BeschÃ¡ftigung zu beenden. Soweit die die zuvor in einer VollzeitbeschÃ¡ftigung tÃ¡tige KlÃ¤gerin mit der Klageschrift vom 25.â Maiâ 2017 unter Bezugnahme auf ihre Vorsprache am 5.â Maiâ 2017 sich dahingehend eingelassen hat, dass sie ihre Arbeitsbereitschaft nicht auf maximal 30 Stunden pro Woche eingeschrÃ¡nkt habe und sie ânach wie vor bereitâ sei, einer VollzeitbeschÃ¡ftigung nachzugehen, ist der Senat Ã¼berzeugt, dass es sich hierbei nur um eine verfahrensangepasste Darstellung des damaligen, bereits im Widerspruchsverfahren tÃ¡tigen ProzessbevollmÃ¡chtigten und nicht um eine Klarstellung der KlÃ¤gerin im Hinblick auf eine schon immer bestehende bzw. um eine nunmehr erklÃ¤rte uneingeschrÃ¡nkte Arbeitsbereitschaft gehandelt hatte. Dies erhellen sowohl das vorherige Verhalten der KlÃ¤gerin und des ProzessbevollmÃ¡chtigten wie auch die im VerBIS von der AV sowie der IB festgehaltenen ÃuÃerungen der KlÃ¤gerin anÃsslich ihrer Vorsprachen bei der Beklagten bis zur ErschÃ¶pfung des Alg-Anspruchs am 18.â Januarâ 2018.

Â

---

Auf die Herabbemessung und den Grund dafür war die Klägerin nämlich bereits im Bescheid vom 8. Februar 2017 hingewiesen worden. Es hätte deshalb im Falle einer uneingeschränkten Arbeitsbereitschaft nahegelegen, bereits auf diesen Bescheid hin bzw. spätestens mit dem Widerspruch gegen den Änderungsbescheid vom 7. April 2017 die Beklagte auf ein etwaiges Missverständnis hinzuweisen und damit die bei Antragstellung abgegebene Erklärung klarzustellen bzw. zu berichtigen. Stattdessen hatte sich die Klägerin, mit der ausweislich des VerBIS-Vermerks der AV vom 27. Februar 2017 an diesem Tag über den eingeschränkten AZR (= Arbeitszeitrahmen) sowie bestimmte Teilzeitbeschäftigungen (Küche, Kosmetik) gesprochen worden war, nur für eine Teilzeitbeschäftigung zur Verfügung gestellt. Etwas Anderes war auch nicht den Ausführungen des Prozessbevollmächtigten der Klägerin im Widerspruchsverfahren gegen den Bescheid vom 7. April 2017 zu entnehmen, welcher sich darauf beschränkte, nur ganz allgemein die Nichtnachvollziehbarkeit der Berechnungsgrundlagen zu monieren. Entgegen den Ausführungen des Prozessbevollmächtigten in der Klageschrift lässt sich auch dem VerBIS-Vermerk vom 5. Mai 2017 nicht entnehmen, dass die Klägerin bei der Vorsprache an diesem Tag erklärt hatte, dass sie bereit wäre, einer Vollzeitbeschäftigung nachzugehen. Vielmehr hat sie auf Nachfrage der IB erklärt, dass sie wegen der Kinderbetreuung und wegen des Lernens gemeint war die Fahrschule und der damit erforderliche Erwerb besserer deutscher Sprachkenntnisse (vgl. auch VerBIS-Vermerk vom 19. Juni 2017) und nur Teilzeittätigkeiten suchen könnte. Auch aus den Vorsprachen der Klägerin bei der Beklagten am 7. September 2017 und 10. November 2017 sowie am 18. Januar 2018 ergibt sich kein anderes Bild. Am 7. September 2017 hatte sie auf Befragen der IB nochmals deutlich gemacht, dass es wegen der Kinderbetreuung und des Lernens, aber auch wegen der Unterstützung des Ehemannes vorerst bei einer Verfügbarkeit von wirklich 20 Stunden bleiben solle. Auch anlässlich dieser Vorsprache wies sie auf was ohne weiteres nachvollziehbar erscheint auf wiederum auf ihre familiären und sonstigen Belastungen hin.

Ä

Soweit die Klägerin auf erstmals im gerichtlichen Verfahren auf Verständnischwierigkeiten wegen mangelhafter Deutschkenntnisse sowie ihren kulturellen Hintergrund hinweist, vermag dies ihrem Begehren nicht zum Erfolg verhelfen. Der Senat ist zwar nach den insoweit glaubhaften Angaben der Klägerin sowie unter Berücksichtigung der zahlreichen VerBIS-Vermerke davon überzeugt, dass die Deutschkenntnisse der Klägerin im Zeitpunkt der Antragstellung und auch später gering waren und sie sich in dieser Sprache nur mit erheblichen Schwierigkeiten allerdings durch das Deutschlernen in Zusammenhang mit dem Erwerb im Laufe der Zeit geringer werdenden Schwierigkeiten verständigen konnte. Der Senat verkennt auch nicht, dass die kulturell bedingte Höflichkeit und der auch im Verhandlungstermin erkennbar gewordene Respekt gegenüber Amtspersonen der vietnamesischen Klägerin die Kommunikation mit der Beklagten dahingehend erschwerten, dass es auch im Rahmen der von der Beklagten angebotenen Rundumbetreuung kein einfaches Unterfangen war, die wahren Absichten der Klägerin zu

---

erkennen. Der Senat nimmt es der Klägerin indes nicht ab, dass sie – wie sie es im Termin zur mündlichen Verhandlung immer wieder betont hat – bei den Gesprächen mit Mitarbeiterinnen der Beklagten anlässlich der Antragstellung und im Rahmen der Betreuung durch diese nichts verstanden habe. Zur vollen Überzeugung des Gerichts steht bei der erforderlichen Gesamtbewertung der Umstände vielmehr fest, dass die Klägerin im gesamten hier streitigen Zeitraum entsprechend ihren Angaben bei Antragstellung nicht bereit war, eine Vollzeitbeschäftigung aufzunehmen. Gegen diese Annahme spricht nicht, dass die Klägerin vor und nach ihrer Arbeitslosigkeit in Vollzeit gearbeitet hat. Denn im hier streitigen Zeitraum lagen über die zu gewährleistenden Betreuung ihrer drei Kinder hinaus, deren zeitlichen Umfang die Klägerin in den diversen Vorsprachen bei der Beklagten mitteilte, weitere Belastungsfaktoren vor. Die Klägerin wollte nach ihrem Vorbringen ihren damals gesundheitlich eingeschränkten Ehemann unterstützen und war zudem mit dem Erwerb des Führerscheins beschäftigt, was wiederum verstärkte Bemühungen um eine Verbesserung der Deutschkenntnisse nach sich ziehen musste. Angesichts dieser beträchtlichen zeitfressenden Anforderungen lag es für die Klägerin ohne weiteres nahe, vorübergehend die Bereitschaft zur Vermittlung in eine abhängige Beschäftigung zeitlich wie mit dem von der Klägerin unterschriebenen Antrag auf Alg dokumentiert zu beschränken. Die vorliegenden ausführenden VerBIS-Vermerke über die zahlreichen Vorsprachen der Klägerin bei der Beklagten wie auch beim Grundsicherungsträger lassen erkennen, dass die Klägerin trotz ihrer sprachlichen Probleme und ungeachtet ihres speziellen Migrationshintergrunds zu einer durchaus komplexen Kommunikation mit Behörden und insbesondere mit ihrer IB vom Team INGA in der Lage war. Die Bedürfnisse und Bedarfe der Klägerin sind erkennbar im Rahmen der von der Beklagten angebotenen INGA-Rundumbetreuung erörtert, konkret abgefragt und schließlich auch von der Klägerin insbesondere im Gespräch am 7. September 2017 klar beantwortet worden. Nach diesen Vermerken spricht ferner nichts dafür, dass Mitarbeiterinnen der Beklagten für den Leistungsanspruch nachteilige Aussagen der Klägerin in den Mund gelegt haben könnten. Soweit die Klägerin in der mündlichen Verhandlung zunächst behauptet hat, sie habe bei den Gesprächen mit den immer netten und sehr höflichen Damen über den niedrigen Alg-Betrag, die Kinderbetreuung, den Führerschein und die Deutschkenntnisse nichts verstanden, vermag der Senat dem nicht zu folgen. Diese Behauptung ist angesichts der Gesprächsverläufe und insbesondere der dokumentierten Fragen und Antworten der Klägerin schlechthin nicht nachvollziehbar. Die Klägerin hat im Übrigen auf gerichtlichen Vorhalt in der mündlichen Verhandlung eingeräumt, dass jedenfalls über die Kinderbetreuung gesprochen wurde und sie dabei ihre zeitlichen Vorstellungen dazu mitgeteilt hatte. Dies erhellt, dass die Klägerin entgegen ihrer stereotypen Behauptung, nichts verstanden zu haben, durchaus zu einem inhaltlichen Gespräch unter Darlegung ihrer Interessen und Wünsche in der Lage war. Nach alledem ist der Senat davon überzeugt, dass die Klägerin bei Antragstellung ihre Arbeitsbereitschaft auf 20 Stunden wöchentlich beschränkt, diese Beschränkung nachfolgend aufrechterhalten und sogar mehrfach bekräftigt hat. Dass sie bei dieser Beschränkung der Arbeitsbereitschaft über die damit einhergehenden finanziellen Folgen zumindest zeitweise einer Fehlvorstellung

---

---

unterlag und aus ihrer Sicht nachvollziehbar die Vorstellung hatte, aus ihrem mit einer Vollzeitbeschäftigung begründeten Alg-Anspruch müsse auch in jedem Fall ein Alg-Anspruch in voller Höhe resultieren, ist angesichts des klaren Wortlauts des [Â§ 151 Abs. 5 SGB III](#), der die Höhe des Alg-Anspruchs von der Verfügbarkeit der Arbeitslosen abhängig macht, und der insoweit auch keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, rechtlich nicht von Bedeutung.

Â

Â

Â

Zur Ermittlung des Leistungsentgelts i.S.v. [Â§ 149 Nr. 1 SGB III](#) hat die Beklagte das aufgrund der im Vergleich zur durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden auf die Hälfte reduzierten Arbeitsbereitschaft von 20 Wochenstunden nach [Â§ 151 Abs. 5 SGB III](#) herabzusetzenden Bemessungsentgelts iHv täglich 32,04 um pauschalierte Abzüge vermindert ([Â§ 153 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#)). Abzüge waren nach [Â§ 153 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 SGB III](#) eine Sozialversicherungspauschale iHv 21 % des Bemessungsentgelts, die Lohnsteuer, die sich nach dem vom Bundesministerium der Finanzen auf Grund des [Â§ 51 Abs. 4 Nr. 1a](#) Einkommensteuergesetz (EStG) bekannt gegebenen Programmablaufplan bei Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach [Â§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3](#) lit. a bis c EStG zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, ergibt und der Solidaritätszuschlag. Damit ergab sich ein Leistungsentgelt iHv täglich 25,31 €, woraus unter Berücksichtigung des der Klägerin nach [Â§ 149 SGB III](#) zustehenden erhöhten Leistungssatzes von 67 % ein tägliches Alg iHv 16,96 € errechnet. Berechnungsfehler der Beklagten sind insoweit weder von der Klägerin geltend gemacht noch anderweitig ersichtlich.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Â

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Gründe hierfür nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Â

Â

---

Zuletzt verändert am: 22.12.2024